

Kommentar zu: Urteil: 4A_273/2017 vom 14. März 2018
Sachgebiet: Vertragsrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

Nachvertragliche Informationspflicht des Unternehmers

Autor / Autorin

Mirko Lenz, Markus Vischer
walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner
PETER & PARTNERS ATTORNEYS AT LAW

In seinem Urteil 4A_273/2017 vom 14. März 2018 hat das Bundesgericht entschieden, dass für den Unternehmer eine Treue- und Informationspflicht auch über das Vertragsende hinaus bestehen könne. Die Umstände, welche zum Vertragsende führten, seien dabei nicht entscheidend. Die nachvertragliche Informationspflicht erstrecke sich nicht auf Umstände, welche der Besteller kenne oder hätte kennen müssen.

Sachverhalt

[1] M. (Bestellerin, Klägerin, Beschwerdegegnerin) kaufte im Rahmen der Renovierung ihres Hauses bei der B. Sàrl (Verkäuferin) massives Eichenparkett für CHF 145 pro m^2 und liess dieses durch die A. Sàrl (Unternehmerin, Beklagte, Beschwerdeführerin) verlegen. Die Verlegung des Parketts begann am 2. September 2013 und wurde am 6. September 2013 auf Anweisung der Bestellerin wegen mangelhafter Qualität des Materials und der geleisteten Arbeit abgebrochen (Sachverhaltsabschnitt A.a.).

[2] Alle Parteien vereinbarten daraufhin, den Experten X. von der Interessengemeinschaft der Schweizerischen Parkett-Industrie (ISP) mit der Erstellung eines Gutachtens zu beauftragen. Dieser stellte in seinem Gutachten vom 24. Oktober 2013 zahlreiche Schäden an den Ecken und Kanten der Parkettdielen, Holzsplitter sowie verschiedene Abschnitte zersplitterter oder fehlender Rillen fest. Zudem stellte der Experte fest, der Bodenleger habe unsachgemässe Verlegungsarbeiten durchgeführt, die zu unregelmässigen Breiten der Anschlussfugen führten. Weiter beobachtete der Experte eine unregelmässige Anpassung der Treppenstufen und im Untergeschoss einen zu geringen Versatzabstand bei den vorderen Fugen. Der Experte kam zum Schluss, dass der Parkettboden aufgrund der zahlreichen, extremen und unnatürlichen Schäden unbrauchbar ist und komplett erneuert werden muss (Sachverhaltsabschnitt A.b.).

[3] Am 4. November 2013 liess die Bestellerin der Verkäuferin sowie der Unternehmerin eine Mängelrüge zukommen. Die Bestellerin löste den Kaufvertrag mit der Verkäuferin auf und teilte der Unternehmerin mit, dass die Annahme des Werkes gestützt auf Art. 368 OR verweigert werde. Am 18. November 2013 antwortete die Unternehmerin, dass sie den Parkettboden auf eigene Kosten demontieren werde. Am 21. November 2013 schlug die Verkäuferin vor, das von ihr gelieferte Parkett aus Kulanz gegen ein anderes Parkett gleichen Preises auszutauschen. Die Bestellerin reagierte auf beide Vorschläge nicht und liess durch eine Drittunternehmung ein

neues Eichenparkett für CHF 146.50 pro m^2 verlegen (Sachverhaltsabschnitte A.c. und A.d.).

[4] Am 8. Januar 2014 erhob die Bestellerin beim Zivilgericht des Bezirks La Côte (VD) («*Tribunal civil de l'arrondissement de La Côte»)* eine Forderungsklage gegen die Unternehmerin und die Verkäuferin (Sachverhaltsabschnitt B.a.).

[5] Am 14. Februar 2014 wurde im Rahmen einer vorsorglichen Beweisführung ein gerichtliches Gutachten angeordnet. Ein Ingenieur der EPFL legte am 20. Juni 2014 ein erstes und am 12. September 2014 ein geändertes Gutachten vor. Das Gutachten hielt fest, dass die Beschädigung der Ecken und Kanten nicht bedeute, dass das Parkett als unbrauchbar zu qualifizieren sei. Der Parkettboden sei bewusst beschädigt worden, um antik auszusehen. Der Schaden an den Parkettdielen sei nicht auf einen echten technischen Mangel zurückzuführen. Das Gutachten hielt weiter fest, in verschiedenen Bereichen seien die Anschlussfugen nicht oder mangelhaft realisiert worden. Dies sei ein Verlegungsfehler, der zu einer erheblichen Verformung, zu wellenförmigen Erhebungen und zu Ablösungen der Parkettdielen führte und der nach der Durchführung des privaten ISP-Gutachtens auftauchte. Die Unternehmerin habe erklärt, dass es ihre Gepflogenheit sei, zunächst die Parkettdielen ohne Bewegungsspielraum zu verlegen und dann das Holz an den Rändern zuzuschneiden, um den entsprechenden Spielraum zu schaffen, was sie aber nicht habe tun können, weil die Arbeiten gestoppt worden seien. Diese Behauptung sei nicht sehr glaubwürdig, da es einfacher sei, die Parkettdielen direkt mit dem entsprechenden Bewegungsspielraum zu verlegen. Dennoch hielt der Experte die Vorgehensweise für möglich. In einem solchen Fall wäre es jedoch notwendig gewesen, die Bestellerin darauf hinzuweisen, dass die Unterbrechung der Arbeiten höchstwahrscheinlich Probleme verursachen würde, wenn die Parkettdielen wieder Feuchtigkeit aufnähmen. Ausserdem habe die Unternehmerin es versäumt, der Bestellerin mitzuteilen, dass die Eckkeile in gewissen Räumen und im Untergeschoss die Bewegungen vollständig blockierten. Die Verformung und Ablösung der Platten sei ein schwerer Mangel, der den Boden in diesem Zustand unbrauchbar mache. Der Experte empfahl die Entfernung des Parketts und den Einbau neuer Parkettdielen (Sachverhaltsabschnitt B.a.).

[6] Mit Urteil vom 6. Juni 2016 verpflichtete das Zivilgericht die Unternehmerin, der Bestellerin CHF 50'869.70 zuzüglich Zinsen zu bezahlen. Die Anträge gegen die Verkäuferin wurden abgewiesen. Das Zivilgericht stellte fest, dass ein Werkvertrag vorliege und die vorzeitige Beendigung in den Anwendungsbereich von Art. 377 OR falle. Zudem habe die Unternehmerin ihre Pflicht nach Art. 365 Abs. 3 OR nicht erfüllt, die Bestellerin darüber zu informieren, dass ein Unterbruch der Arbeiten vor der Ausbildung von Anschlussfugen und dem Entfernen der Keile die Ausdehnung des Parketts im Falle der Wiederaufnahme von Feuchtigkeit verhindern und zu einer Verformung des Parketts führen könnte. Die Unternehmerin habe daher die Folgen dieser Unterlassung zu tragen (Sachverhaltsabschnitt B.b.).

[7] Am 30. März 2017 wies die Berufungskammer in Zivilsachen des Waadtländer Kantonsgerichts («*Cour d'appel civile»)* eine Berufung der Unternehmerin ab (Sachverhaltsabschnitt B.c.).

[8] Hiergegen gelangte die Unternehmerin mit einer Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht und beantragte, die Zahlungsansprüche der Bestellerin seien abzuweisen (Sachverhaltsabschnitt C.).

Erwägungen

[9] Das Bundesgericht führte aus, die Parteien hätten einen Vertrag abgeschlossen, mit welchem sich die Unternehmerin verpflichtet habe, einen Parkettboden zu verlegen, den die Bestellerin von einem Drittunternehmen erworben habe. Die Bestellerin habe die Erstellung des Werkes abgebrochen, obwohl die Arbeit noch nicht abgeschlossen gewesen sei und der Unternehmerin am 4. November 2013 mitgeteilt, dass sie die Annahme des Werkes gestützt auf Art. 368 OR verweigere. Zwischen der Erstellung des ISP-Gutachtens und dem Gutachten des EPFL-Ingenieurs habe sich das Parkett unter Einwirkung von Feuchtigkeit ausgedehnt und aufgrund fehlender Bewegungsfugen angehoben und verformt, was den Parkettboden unbrauchbar gemacht habe. Es stelle sich die Frage, ob dies in der Verantwortung der Unternehmerin liege (E. 3.1).

[10] Die Vorinstanz, so das Bundesgericht, habe diese Frage bejaht. Sie habe Art. 363 ff. OR angewandt, was unbestritten sei. Das Bundesgericht erläuterte, zunächst habe die Vorinstanz die anwendbaren Bestimmungen festgelegt und sei zum Schluss gekommen, der Rücktritt sei an Art. 377 OR gebunden gewesen, was ebenfalls unbestritten sei (E. 3.2, 3.2.1).

[11] Die Vorinstanz habe weiter geprüft, inwiefern die Unternehmerin, unter einem anderen Titel als der Mängelhaftung, für die Verformung haftbar gemacht werden konnte. Die Unternehmerin habe höchstens noch die Möglichkeit gehabt, die Bestellerin über die Gefahr der Verformung des Parketts, wenn die Bewegungsfugen nicht gleich anschliessend realisiert würden, zu informieren. Die Vorinstanz, so das Bundesgericht, habe die Auffassung vertreten, dass die Unternehmerin vorliegend eine solche Pflicht, die Bestellerin zu informieren, gehabt habe. Die Vorinstanz habe festgestellt, dass die Sorgfalts- und Treuepflicht des Unternehmers in diversen Bestimmungen verankert sei, darunter auch in Art. 365 Abs. 3 OR, der eine Benachrichtigung des Bestellers über alle Umstände verlange, welche die ordnungsgemässe oder rechtzeitige Ausführung des Werkes gefährden könnten. Die Vorinstanz habe weiter festgestellt, dass Art. 365 Abs. 3 OR die Unternehmerin vorliegend verpflichtet habe, der Bestellerin die Gefahrstatsachen zu melden, welche die Erstellung des Werkes gefährden könnten. Daher sei eine vertragliche Haftung gegeben. Das Bundesgericht hielt fest, dass dieser Teil der Analyse von der Unternehmerin bestritten werde (E. 3.2.3).

[12] Die Unternehmerin bestritt vor Bundesgericht zunächst eine Informationspflicht, weil die Bestellerin vom Werkvertrag zurückgetreten sei. Das Bundesgericht erinnerte mit Verweis auf die Regeln des Arbeitsrechtes (Art. 321*a* Abs. 1 OR) daran, dass Art. 364 Abs. 1 OR eine allgemeine Sorgfalts- und Treuepflicht begründe. Diese Pflichten seien dem Vertrauensverhältnis zwischen Besteller und Unternehmer inhärent, woraus Informations- und Beratungspflichten abgeleitet würden. Diese beruhten auf der Idee, dass der Unternehmer als Spezialist den Besteller beraten und ihm alle für die Werkausführung wichtigen Verhältnisse anzeigen müsse. Der Unternehmer habe daher bei der Vertragserfüllung alles zu tun, um Schäden am rechtlich geschützten Eigentum seines Vertragspartners zu vermeiden. Die Treuepflicht des Unternehmers ende nicht mit der Ablieferung des Werkes, sondern dauere in Form einer nachvertraglichen Nebenpflicht fort. Bei Abbruch der Arbeiten habe der Unternehmer alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um zu vermeiden, dass der Besteller einen Schaden erleide. Das Bundesgericht führte weiter aus, der Gesetzgeber habe diese allgemeinen Pflichten in den Art. 369 und 365 OR konkretisiert. Lehre und Rechtsprechung hätten neben diesen gesetzlichen Pflichten weitere Nebenleistungspflichten aus Art. 364 Abs. 1 OR und Art. 2 Abs. 1 ZGB abgeleitet. Dies sei u.a. die Verpflichtung, den Besteller über die korrekte Nutzung und den Unterhalt des Werkes zu orientieren sowie dem Besteller alle nützlichen Informationen über die Besonderheiten des Werkes zu geben. Der Umfang der Informationspflicht hänge von den Umständen ab, wobei keine Informationspflicht über die Umstände bestehe, welche der Besteller kenne oder hätte kennen müssen. Die Verletzung dieser Pflichten falle, so das Bundesgericht, unter die allgemeinen Regeln über die Nichterfüllung von Verträgen, also unter die Art. 97 ff. OR (E. 3.3, 3.3.1).

[13] Das Bundesgericht führte aus, dass zur Zeit des Vertragsrücktrittes vom 4. November 2013 das Parkett mit Gewissheit verlegt gewesen sei. Bei dieser Sachlage wäre es jedoch, im Hinblick auf die Technik, welche die Unternehmerin zu verwenden vorgab, notwendig gewesen, an den Rändern des Parketts einen ausreichenden Bewegungsspielraum zu schaffen, um zuzulassen, dass sich die Parkettdielen im Falle der Wiederaufnahme von Feuchtigkeit ausdehnen können, so das Bundesgericht. Die Bewegungsfugen seien noch nicht verlegt gewesen und zusätzlich seien in einigen Räumen Keile zwischen den Wänden und dem Parkett verblieben, obwohl diese hätten entfernt werden müssen. Diese Elemente hätten die Gefahr erzeugt, dass sich das Parkett im Falle der Wiederaufnahme von Feuchtigkeit verformt und ablöst, was dann auch eingetreten sei. Gemäss Bundesgericht konnte dieses Risiko der Unternehmerin nicht entgehen. Das Bundesgericht erwog, die Unternehmerin hätte daher die Aufmerksamkeit der Bestellerin auf diesen Punkt lenken müssen, umso mehr, als die von ihr verwendete Technik ungewöhnlich gewesen sei. Die Unternehmerin argumentierte, dass der Rücktritt durch die Bestellerin ihre Verpflichtungen beendet hätte. Das Bundesgericht hielt fest, dass dies nicht der Fall sei. Es erwog, dass die Treuepflicht von Art. 364 OR, aus welchem die vorliegend zur Diskussion stehende Informationspflicht abgeleitet werde, je nach Umständen über das Vertragsende hinaus bestehen könne. Die Gründe, welche die Bestellerin zum Vertragsrücktritt veranlassten, seien unbeachtlich (E. 3.3.2).

[14] Die Unternehmerin machte im Verfahren vor Bundesgericht weiter geltend, dass sie nicht gehalten gewesen sei, die Bestellerin über die vorgenannten Umstände zu informieren, da diese bereits bekannt gewesen seien. Sie argumentierte, die Problematik bezüglich Anschlussfugen habe bereits das ISP-Gutachten vom 24. Oktober 2013 aufgezeigt. Zudem sei die Bestellerin von zwei Architekten unterstützt worden. Dem erwiderte das Bundesgericht, im Gutachten werde nur die Anschlussfugenproblematik behandelt und nicht erwähnt, dass das Fehlen von

Bewegungsfugen und das Vorhandensein von Keilen Verformungen und Ablösungen des Parketts im Falle der Wiederaufnahme von Feuchtigkeit verursachen können. Es erwog ergänzend, dass ohne weitere Informationen und insbesondere angesichts der ungewöhnlichen Technik der Unternehmerin alleine die Tatsache, dass die Bestellerin von zwei Architekten unterstützt wurde, nichts daran ändere, dass die Umstände nicht bekannt gewesen seien (E. 3.4).

[15] Bezüglich der übrigen Voraussetzungen der vertraglichen Haftung und der Schadensberechnung wurden keine weiteren Rügen formuliert, weshalb das Bundesgericht nicht darauf einzugehen hatte (E. 3.6).

[16] Das Bundesgericht wies die Beschwerde daher ab, soweit darauf einzutreten war (E. 4).

Kurzkommentar

[17] Gegenstand des referierten Urteils bildete die Verlegung von Parkettdielen im Rahmen eines Werkvertrages. Das besprochene Bundesgerichtsurteil thematisiert Gesichtspunkte der nachvertraglichen Informationspflicht des Unternehmers im Sinne einer Nebenpflicht (vgl. N 19). Daher soll im Folgenden der Fokus auf diesen Punkt gelegt werden.

[18] Die der Unternehmerin im vorliegenden Urteil auferlegten Pflichten gehen weit. Das Urteil ist aus unserer Sicht aber aufgrund der konkreten Umstände im Ergebnis richtig und nachvollziehbar. Dennoch sind nachfolgend einige Aspekte des Urteils zu erörtern, namentlich die Nebenpflichten des Unternehmers, welche aus Art. 364 OR und Art. 2 ZGB hergeleitet werden.

[19] *Nebenpflichten im Werkvertrag.* Der Unternehmer verpflichtet sich durch den Werkvertrag zur Herstellung eines Werkes (Art. 363 OR). Ergänzend zu dieser Hauptpflicht treffen den Unternehmer Nebenpflichten, welche sich aus Gesetz, Vereinbarung oder richterlicher Vertragsergänzung ergeben können (statt vieler BGE 114 II 57 E. 6d/aa S. 65; PETER GAUCH, Der Werkvertrag, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2011, N 812). Art. 364 OR hält beispielsweise allgemeine Nebenpflichten des Unternehmers fest (statt vieler GAUDENZ G. ZINDEL/URS PULVER/BERTRAND G. SCHOTT, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 6. Aufl., Basel 2015, N 1 zu Art. 364 OR). Eine Nebenpflicht ist im Allgemeinen «eine nicht hauptsächliche Pflicht, die aus der vertraglichen Vertrauensbeziehung zwischen den Parteien abgeleitet wird» (BGE 129 III 604 E. 4.2.1 S. 611 = Pra 2004 Nr. 100 S. 572 f.; vgl. auch BGE 120 II 252 E. 3b/aa S. 258 = Pra 1995 Nr. 275 S. 943). Unterschieden wird zwischen erzwingbaren und nicht erzwingbaren Nebenpflichten, wobei diese Einteilung und die Bezeichnungen umstritten sind (statt vieler WOLFGANG WIEGAND, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 6. Aufl., Basel 2015, N 32 zu Art. 97 OR; vgl. zu Nebenpflichten im Allgemeinen z.B. WOLFGANG WIEGAND, Zur Haftung für Dienstleistungen, recht 1990, S. 134 ff., S. 136 ff.; WOLFGANG WIEGAND, Die Leistungsstörungen, 2. Teil: Verzug und Schlechterfüllung, recht 1984, S. 13 ff., S. 18 f.). Im besprochenen Urteil hält das Bundesgericht fest, dass Nebenpflichten wie die Treuepflicht nachvertraglich bestehen können (E. 3.3.1 m.w.H.; vgl. zu nachvertraglichen Pflichten im Allgemeinen z.B. PATRICK MIDDENDORF, Nachwirkende Vertragspflichten, Diss. Freiburg 2002 = AISUF Band 209, Freiburg 2002). Die Nebenpflichten des Unternehmers im werkvertraglichen Rechtsverhältnis sind zahlreich (vgl. für eine Übersicht z.B. GAUCH, a.a.O., N 812 ff.). In Übereinstimmung mit dem besprochenen Urteil soll nachfolgend jedoch nur auf die Nebenpflichten eingegangen werden, die sich aus Art. 364 OR und Art. 2 ZGB ableiten.

[20] *Begründung von Nebenpflichten aus Art. 364 OR und Art. 2 ZGB.* Im Allgemeinen haftet der Unternehmer für die gleiche Sorgfalt wie der Arbeitnehmer (Art. 364 Abs. 1 OR; vgl. jedoch zu den höheren Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Unternehmers im Allgemeinen z.B. BSK OR I-ZINDEL/PULVER/SCHOTT, a.a.O., N 4 ff. zu Art. 364 OR m.w.H.; GAUCH, a.a.O., N 840 ff. m.w.H.). Der Unternehmer hat zudem, wie jedermann, in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln (Art. 2 Abs. 1 ZGB). Abhängig von den Umständen können die Vertragspartner aus Art. 2 ZGB die Pflicht haben, die Rechtsgüter des jeweils anderen zu wahren (Urteil des Bundesgerichts 4A_494/2010 vom 7. Dezember 2010 E. 4.1). Lehre und Rechtsprechung leiten aus Art. 2 ZGB verschiedene Nebenpflichten ab, so u.a. Obhuts- und Schutzpflichten sowie Aufklärungs- und Beratungspflichten oder, wie vorliegend einschlägig, Informations- bzw. Mitteilungspflichten (statt vieler Urteil des Bundesgerichts 4A_306/2009 vom 8. Februar 2010 E. 6.1; HEINRICH HONSELL, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl., Basel 2014, N 16 zu Art. 2 ZGB; HANS MERZ, Berner Kommentar, Bern

1966, N 265 zu Art. 2 ZGB). Das Bundesgericht hat sich bereits in mehreren Fällen mit Nebenpflichten, insbesondere Aufklärungspflichten, im Werkvertrag befasst (vgl. für eine Übersicht z.B. BSK ZGB I-HONSELL, a.a.O., N 16 zu Art. 2 ZGB m.w.H.; HEINZ HAUSHEER/REGINA E. AEBI-MÜLLER, in: Berner Kommentar, Bern 2012, N 132 zu Art. 2 ZGB m.w.H.).

[21] *Würdigung.* Im vorliegenden Fall urteilte das Bundesgericht, die Unternehmerin hätte die Bestellerin über die Gefahr der Beschädigung im Falle der Wiederaufnahme von Feuchtigkeit nachvertraglich informieren müssen, obwohl diese durch zwei Architekten unterstützt wurde. Diese Pflicht geht unseres Erachtens relativ weit und ist insofern problematisch, als die zunehmende Ausdehnung von Nebenpflichten auch, wie im vorliegenden Fall, zu einer Haftungsausweitung führt (BSK ZGB I-HONSELL, a.a.O., N 16 zu Art. 2 ZGB). Im Zusammenhang mit einer absichtlichen Täuschung hat das Bundesgericht kürzlich festgehalten, wenn jemand einen Experten beiziehe, könne die Gegenpartei davon ausgehen, dass dieser über Fachkunde verfüge und müsse nicht damit rechnen, selber noch Aufklärungsarbeit leisten zu müssen (Urteil des Bundesgerichts 4A_141/2017 vom 4. September 2017 E. 3.4.2.3, nicht publiziert in: BGE 143 III 495; vgl. dazu auch MARKUS VISCHER/DARIO GALLI, BGer 4A_141/2017: Opfermitverantwortung bei der zivilrechtlichen absichtlichen Täuschung, AJP 2017, S. 1393 ff.). Vorliegend könnte man unseres Erachtens zumindest in Erwägung ziehen, ob die Bestellerin durch die Architekten nicht allenfalls fachkundig beraten war und daher die Umstände wenigstens hätte kennen müssen. Eine Informationsasymmetrie wäre in dieser Konstellation zu verneinen. Das Bundesgericht hat in einem früheren Urteil festgehalten, dass es nicht Aufgabe des Richters sei, den Vertrag durch ein zufälliges Element zu ergänzen, das nicht im Vertrag enthalten sei, sondern dass der Vertrag so auszulegen sei, wie er ist (BGE 93 II 272 E. 2 S. 275 f.). Art. 2 ZGB beinhaltet die Gefahr «für reine Billigkeitsentscheidungen» (BK-MERZ, a.a.O., N 32 zu Art. 2 ZGB). Der Sinn von Schutzpflichten besteht jedoch nicht darin, über den Schutz der Rechtsgüter hinausgehende Leistungsinteressen zu sichern (ALFRED KOLLER, Grundzüge der Haftung für positive Vertragsverletzungen, AJP 1992, S. 1483 ff., S. 1490). Nebenpflichten erweitern die primäre Leistungspflicht nicht, d.h., der Schuldinhalt wird durch Nebenpflichten nicht verändert – es findet lediglich eine Konkretisierung der Handlungen hinsichtlich des Leistungszweckes statt (BGE 114 II 57 E. 6d/bb S. 66; Urteil des Bundesgerichts 4A_306/2009 vom 8. Februar 2010 E. 6.1; BK-MERZ, a.a.O., N 260 zu Art. 2 ZGB). Zusätzliche Nebenpflichten sollten vom Richter daher nur eingeführt werden, wenn es der konkrete Vertrag gebietet und eine Interessenabwägung zum Ergebnis führt, eine Nebenpflicht sei notwendig (GAUCH, a.a.O., N 816). Der Richter sollte sich dabei am Wesen und am Zweck des einschlägigen Vertrages orientieren und von vernünftigen und redlichen Parteien ausgehen (BGE 115 II 484 E. 4b S. 488; Urteil des Bundesgerichts 4A_306/2009 vom 8. Februar 2010 E. 6.1).

[22] Eine weitere Ausdehnung der Nebenpflichten über Art. 364 OR und Art. 2 ZGB sollte daher, vor dem Hintergrund dieser Ausführungen, aus unserer Sicht zurückhaltend erfolgen, insbesondere dann, wenn keine (Informations-)Asymmetrien im Vertragsverhältnis zu erkennen sind.

MIRKO LENZ, Kurzpraktikant, Walder Wyss AG.
Dr. iur. MARKUS VISCHER, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

Zitiervorschlag: Mirko Lenz / Markus Vischer, Nachvertragliche Informationspflicht des Unternehmers, in: dRSK, publiziert am 9. Oktober 2018

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

www.weblaw.ch